

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Angebote und sonstigen vertraglichen Lieferungen und Leistungen zwischen der **ProStein GmbH & Co. KG**, Stolpener Str. 15, 01877 Bischofswerda und ihren Kunden. Sie gelten auch, wenn wir uns später nicht mehr ausdrücklich darauf berufen, es sei denn, die Kunden sind keine Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kunden gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Mindereuerung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Verlangen diese Geschäftsbedingungen „Schriftform“, so ist diese ausschließlich bei Wahrung der Voraussetzungen von §§ 126, 126a BGB gewahrt. Die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel genügen nicht (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BGB). Verlangen diese Geschäftsbedingungen Schriftlichkeit („schriftlich“), so ist diese bereits durch Wahrung der Textform i.S.v. § 126b BGB erfüllt. Stand für sämtliche Normen dieser Ziffer ist der 01.07.2024.

2. Angebote, Produktbeschreibungen, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.
- 2.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme von Aufträgen erfolgt - auch bei Vorkasse - unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten und im Handelsgeschäft unter dem Vorbehalt, dass wir selbst beliefert werden. Für die Auswahl der richtigen Materialsorte und Menge ist allein der Kunde verantwortlich. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder der Lieferung zustande. Die Vertragsbedingungen sind vorzugsweise schriftlich niederzulegen. Unsere Vertriebsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Lieferung, Lieferfristen, Versandkosten, Teilleistung

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt ab dem jeweiligen Werk. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Kunden fahrende Fahrzeuge hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die technische Ausstattung der Fahrzeuge sowie Verladegeräte mit den Einrichtungen des Lieferwerkes kompatibel sind und die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend der Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt. Der Fahrer hat sich über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Lieferwerkes zu informieren und diese einzuhalten. Der Fahrer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Ladungssicherung sowie des zulässigen Gesamtgewichtes verantwortlich und hat dazu Hilfsmittel mit sich zu führen und einzusetzen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Im Falle des Versendungskaufs erfolgt die Anlieferung an die Lieferanschrift (Lieferort) bzw. an die mit dem Fahrzeug nächst erreichbarer Stelle. Das Transportfahrzeug muss diese Stelle ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Das setzt einen ausreichend befestigten, befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben haftet der Kunde dafür. Bei nachträglich geänderten Lieferort trägt der Kunde die Mehrkosten. Der Kunde hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen.

- 3.3 Bei Zustellung durch Bahn, Post oder sonstige Frachtführer bzw. Besorgung durch Spediteure trägt der Kunde die Versandkosten ab dem jeweiligen Werk, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Soweit von uns nicht zu vertretende oder nicht zu beeinflussende Umstände, wie höhere Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausfall von Transportmitteln, sowohl bei uns als auch unseren Unterlieferanten) die Lieferung erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist die Lieferung/Restlieferung danach weiterhin unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Transportrisiko und -schäden

- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

5. Preise, Zahlung, Verzug

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- 5.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Zahlungsverzug berechtigt uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist (soweit diese gesetzlich nicht entbehrlich ist) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ferner dürfen wir in diesem Fall dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände untersagen. Wir dürfen diese Gegenstände auf Kosten des Kunden wieder in Besitz nehmen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. 7.4 (c) widerrufen. Der Kunde stimmt in den genannten Fällen der Rücknahme der gelieferten Ware durch uns schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt zugleich der Rücktritt vom Vertrag. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3 Der Versand von Rechnungen kann papierlos erfolgen. Wird die Rechnung auf dem Postweg versandt, behalten wir uns vor, die entstandenen Postgebühren an den Kunden weiterzubelasten.
- 5.4 Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:	Fälligkeitstag abzgl. 5 Werkstage
Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:	Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im Übrigen stehen dem Kunden Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziff. 8.6 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte.

- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- 7.4 Der Kunde ist befugt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (inklusive der Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Ware oder des Erzeugnisses, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 7.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Zu dem realisierbaren Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 8. Mängelansprüche des Kunden**
- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßem Einbau oder mangelhafter Einbauanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- 8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Die Eignung für eine bestimmte Verwendung oder Zweck gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn dies wurde gesondert schriftlich vereinbart. Hat der Kunde die gelieferte Ware durch Zusätze oder in sonstiger Weise in ihrer Zusammensetzung verändert, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), übernehmen wir jedoch keine Haftung. Weiterhin ist eine Haftung für fehlerhafte Einbauanleitungen aus- geschlossen.
- 8.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Erfolgt die Rüge mündlich, bedarf sie einer schriftlichen Wiederholung an die Betriebsleitung; unsere Fahrer, Laboranten, oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Offensichtlich mangelhafte/falsche Ware, insbesondere eine falsche Sorte, darf nicht verarbeitet werden und zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
- 8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigen. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Proben gelten nur dann als Beweis, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.
- 8.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.7 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 8.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, wenn ein durch uns zu vertretender Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 8.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen unserer Haftung gemäß Ziff. 9 dieser Geschäftsbedingungen gewährt. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen wird der Schadenersatz auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens € 2,5 Mio. € beträgt, begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder im Falle von Ziffer 9.2.(a). Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10. Verjährung**
- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist gegenüber Kaufleuten für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 BGB).
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziff. 9 dieser Geschäftsbedingungen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von CISG und des UN- Kaufrechts.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Erfüllungsort für die Lieferung der jeweiligen Versandort der Ware und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Letzteres gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12. Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass wir seine übermittelten personenbezogenen Daten soweit zur Vertragsabwicklung notwendig und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erheben und verarbeiten. Der Kunde ist nach Art.15 DSGVO jederzeit berechtigt, von uns Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen. Nach § 17 DSGVO kann der Kunde von uns die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

13. Nichtigkeit

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand 01.09.2026